

Tennisclub Laupheim 1904 e.V.

**Am Herrenmahl 2
88471 Laupheim**



Tennisclub Laupheim 1904 e.V. S A T Z U N G Stand: 19.03.2026

§ 1 VEREIN

- (1) Name
Der Verein trägt den Namen Tennisclub Laupheim 1904 e.V.
- (2) Sitz
Der Sitz des Vereins ist Laupheim. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Verbandszugehörigkeit.
Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennisbunds e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB.
- (4) Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Tennissports und anderer Leibesübungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (3) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen. Hierzu können Übungsleiterpauschale und / oder Ehrenamtspauschale angewendet werden.
- (4) Mitglieder, die an, vom Verein organisierten Arbeitseinsätzen teilnehmen, können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Auszahlung erfolgt gemäß den steuerlich zulässigen Höchstgrenzen für Ehrenamtliche (§ 3 Nr. 26a EstG). Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgelegt und dokumentiert.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Arten von Mitgliedschaft
 - a. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Personen im Alter von 14 - 18 Jahren gelten als Jugendliche.
Personen unter 14 Jahren sind Kinder.
 - b. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Einreichen des Aufnahmeantrags beim Verantwortlichen Mitgliederverwaltung in Textform und einer Bestätigung des Vereins über die Mitgliedschaft. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Gründe für eine etwaige Ablehnung werden nicht bekannt gegeben.
 - b. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 4 RECHTE, PFLICHTEN, BEITRÄGE

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.
- (3) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
- (4) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (6) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet. Wer seine finanziellen Verpflichtungen versäumt, geht so lange seiner Rechte verlustig.
- (7) Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren werden durch die Beitragsordnung bestimmt, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (8) Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig.
- (9) Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) Durch Tod.
- (2) Durch Austritt, der nur auf schriftlichem Antrag an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich ist, mit Wirkung auf das nächste Geschäftsjahr.
- (3) Durch Ausschluss, der nur durch den Vorstand beschlossen werden kann, wenn das Mitglied:
 - a. mit der Zahlung seiner Verpflichtung dem Verein gegenüber länger als 3 Monate im Rückstand ist
 - b. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - c. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - d. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt
- (4) Das Mitglied ist vor dem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
- (5) Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschluss Bescheid des Vorstandes ist eine Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung statthaft. Diese entscheidet endgültig durch schriftliche Abstimmung.

- (7) Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein, hat jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche an den Verein zur Folge.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
- (2) Alle Ämter werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
- (3) Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Wiederwahl ist möglich

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Der Vorstand hat alljährlich bis spätestens 1.5. nach Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin mit der Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung per E-Mail, Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn sie der Vorstand zur Regelung wichtiger Vereinsangelegenheiten für notwendig erachtet oder wenn sie von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt wird. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin mit der Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung per E-Mail, Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsprüfer
 - d. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von einzelnen Mitgliedern an die Mitgliederversammlung

- e. Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge und sonstige Erhebungen
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Entscheidung bei Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 - (6) Die Satzung darf nur auf einer vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen, welche die Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung betreffen, bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Finanzamt.
 - (7) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten müssen spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
 - (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung von 5 der anwesenden Mitglieder widersprochen wird.
 - (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen, sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jeweils bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht aufzulegen.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand sollte aus mindestens 6 Mitgliedern bestehen.
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Technischer Leiter

- Breitensport/Vergnügungswart
 - Schriftführer/Pressewart
- (2) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden und jederzeit weitere Mitglieder beratend hinzuziehen. Solche Ausschüsse können z. B. sein: Sportausschuss, Jugendausschuss, technischer Ausschuss, Festausschuss, Bauausschuss, etc.. Den Ausschüssen soll das jeweilig zuständige Vorstandsmitglied angehören. Die weitere Zusammensetzung und die Zuständigkeiten regelt der Vorstand.
 - (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB (gesetzliche Vertreter) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
 - (4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
 - (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
 - (6) Ausgenommen hierzu ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, diese werden auf jeweils 2 Jahre gewählt und zwar im Wechsel.
 - (7) Bei den Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder hat der Vorsitzende ein Vorschlagsrecht. Für den Fall, dass dieser hiervon keinen Gebrauch macht oder sein zweiter Vorschlag abgelehnt wird, kann die Mitgliederversammlung unter den von ihr vorgeschlagenen Mitgliedern den stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder wählen.
 - (8) Für im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder des Vorstandes können von diesem auf die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder zu gewählt werden.
 - (9) Die Vorstandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung verlangen.
 - (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend oder online beteiligt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (11) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen, insbesondere über gefasste Beschlüsse, sind Protokolle zu führen, die bei der nächsten Versammlung zur Einsicht aufzulegen sind.

- (12) Dem Verein gegenüber tritt eine Ersatzpflicht der Vorstandsmitglieder nicht ein, wenn die Handlung auf einem ordnungsgemäß ergangenen Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung beruht.

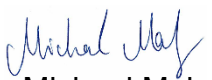
§ 9 ORDNUNGEN

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- (2) Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Ordnungen sollen bestehen als
- Geschäftsordnung
 - Spiel- oder Platzordnung
 - Ranglistenordnung
 - Clubhausordnung
 - Jugendordnung
 - u. weitere

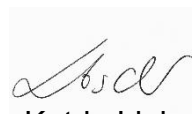
§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern, mindestens aber die Hälfte der gesamten ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (3) Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §1 der Satzung zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.

1. Vorsitzender


Michael Maly

Schriftführerin


Katrin Liebscher